

Stellungnahme  
der  
Industrie- und Handelskammer Düsseldorf,  
Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein,  
Industrie- und Handelskammer Wuppertal – Solingen – Remscheid,  
Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer  
Duisburg – Wesel – Kleve zu Duisburg  
und der  
Handwerkskammer Düsseldorf  
zum  
Erarbeitsungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf  
der  
Bezirksregierung Düsseldorf

Stand: 7. Oktober 2016

## **Vorwort**

Im Juli 2016 hat die Bezirksregierung Düsseldorf den zweiten Entwurf für einen neuen Regionalplan Düsseldorf (RPD) vorgelegt. Der neue Regionalplan stellt wichtige Weichen für die wirtschaftliche Entwicklung der Region in den nächsten 20 Jahren. Die Kammern begrüßen es daher sehr, dass in die textlichen Vorgaben des RPD-Entwurfs wesentliche Inhalte des Fachbeitrags der Wirtschaft zum Regionalplan-Düsseldorf aus August 2011 eingeflossen sind. Der Fachbeitrag wurde von den Industrie- und Handelskammern Düsseldorf, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid, der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg und der Handwerkskammer Düsseldorf vorgelegt.

Begrüßt wird auch, dass der aktuelle Entwurf die Stellungnahme der Wirtschaft vom 19. Februar 2015 aufgegriffen und die von den Kammern vorgetragenen Anregungen umfangreich gewürdigt hat. Dies kommt insbesondere durch die Vielzahl von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) zum Ausdruck, die teilweise mit einer Zweckbestimmung versehen sind, zum Beispiel für Häfen, für interkommunale Zusammenarbeit, für Logistik sowie für Industrie und flächenintensive Ansiedlungen.

In dem zweiten RPD-Entwurf finden sich in den Kapiteln 3.2.1, 3.3.1 und 3.3.2 die von der Wirtschaft gewünschten Aussagen zum Trennungsgrundsatz wieder. Durch diese Regelungen wird ein unverzichtbarer Beitrag zur Lösung der Konflikte zwischen Industrie- und Hafenableiten und heranrückenden Wohnnutzungen geleistet. Auch die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen in den Ortsteilen wird im neuen Regionalplan berücksichtigt. Der aktuelle Entwurf lässt eine angemessene Ausweisung von Gewerbeflächen zur Erweiterung und Verlagerung ortsansässiger Betriebe in den Ortsteilen zu.

Neben allem Positiven sehen die Kammern aber auch in dem zweiten Entwurf noch Verbesserungspotenzial, das in den nachfolgenden Ausführungen konkretisiert wird.

## **1. Einleitung**

### **1.1. Die Region und ihr Plan**

Auf den Seiten 15-18 werden der Flächen-, Bevölkerungs- und Wirtschaftsanteil sowie die Einwohnerdichte im Verhältnis zu NRW dargestellt. Es folgen Erwerbstätige in der Planungsregion und Einpendlerströme. Leider ist unserer Bitte bislang nicht gefolgt worden, im zweiten Absatz auf der Seite 15 auch das Handwerk mit seinem breiten Spektrum an produzierendem Gewerbe und Dienstleistungen als wichtigen Wirtschaftsfaktor der Region zu erwähnen. Wir tragen daher diesen Wunsch erneut vor.

Außerdem empfehlen wir erneut, die auf den Seiten 15-18 präsentierten Fakten in der Endfassung zu aktualisieren.

## **2. Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte**

### **2.2 Kulturlandschaft**

Die Grundsätze 2 und 3 sind insgesamt überarbeitet und strenger formuliert worden. Sie implizieren, dass Kulturlandschaften ähnlich wie Denkmäler unveränderbar sind. Damit entsprechen sie nicht mehr Ziffer 2.2.1 der Leitlinien, die der Regionalrat für den Erarbeitungsprozess des Regionalplans vorgegeben und denen die Kammern in diesem Punkt zugestimmt hatten. In den Leitlinien wurde postuliert, dass die Kulturlandschaft eine durch menschliches Handeln veränderte Landschaft ist und dass in ihr die Eigenschaft der Dynamik liegt. Das wiederum bedeutet, dass Kulturlandschaften auch baulich weiterentwickelt werden können.

Die Kammern widersprechen daher den Änderungen in den Grundsätzen 2 und 3 und plädieren dafür, die ursprünglich vorgesehenen Formulierungen wieder aufzugreifen. Mit einer zu starren Auslegung des Begriffs Kulturlandschaften würden zusätzliche Restriktionen für wirtschaftliche Vorhaben gesetzt.

### **2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung**

Nach § 1 Abs. 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung durch überörtliche und fachübergreifende Planungen unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, auftretende (Raumnutzungs-)Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Klimaschutzmaßnahmen, die unabhängig von einem solchen räumlichen Bezug Vorgaben zur Begrenzung von Treibhausgasemissionen treffen, überschreiten den Aufgabenbereich der Raumordnung im Sinne des § 1 Abs. 1 ROG und können keine Klimaschutzmaßnahmen im Sinne des Regionalplans sein.

Die Kammern regen daher an, die Erläuterungen zu Grundsatz 1 wie folgt zu ergänzen:

*(4) Die vorgenannten Maßnahmen können bei nachfolgenden Planungen nur festgesetzt werden, wenn sie einen konkreten Raumbezug haben.*

### 3. Siedlungsstruktur

#### 3.1. Festlegung für den gesamten Siedlungsraum

##### 3.1.1. Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

Die Kammern begrüßen die Ergänzung in Ziel 1, mit der klarstellend formuliert wird, dass zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung die Aufstellung von Bauleitplänen möglich ist. Da der neu eingefügte Satz im Konjunktiv formuliert ist, könnte der Zielcharakter dieser Vorschrift beeinträchtigt werden. Wir regen daher an, den Satz wie folgt zu formulieren:

*Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung – insbesondere für Ortsteile, die für andere, noch kleinere Ortsteile Versorgungsfunktion übernehmen – können entsprechende Bauleitpläne aufgestellt werden.*

Die Ergänzung des Erläuterungstextes Nummer 1 bewerten wir ebenfalls positiv, da er die von uns gewünschte Verlagerungsmöglichkeit von Betrieben aufgreift. Die Kammern regen allerdings erneut an, in den Erläuterungstext auch einen Hinweis aufzunehmen, dass bauleitplanerisch gesicherte Gewerbegebiete bei einem nachgewiesenen Verlagerungsbedarf ortsansässiger Betriebe erweitert werden können (Möglichkeit der Arrondierung).

Wie der Erläuterung Nummer 2 zu entnehmen ist, erfordert die Umwandlung der Sondierungsbereiche in ASB oder GIB eine Regionalplanänderung. Da die Sondierungsbereiche in Abstimmung mit den Kommunen vor dem Hintergrund eines festgestellten Bedarfs festgelegt wurden (Begründung Seite 19), regen wir, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 19. Februar 2015 an, die notwendige Regionalplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 5 LPIG NW durchzuführen. Hierdurch kann das Verfahren beschleunigt werden. Ein entsprechender Hinweis sollte in die Erläuterung Nummer 2 aufgenommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass auch in diesem Entwurf in den Beikarten 3 A „Sondierung für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ das Bergische Städtedreieck fehlt.

##### 3.1.2. Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Wie die Überschrift zu Kapitel 3.1 bereits verdeutlicht, werden in dem Unterkapitel „Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum“ und damit übergeordneter Natur getroffen. Die Aussagen müssen insofern sowohl auf den ASB als auch den GIB Anwendung finden. Die differenzierte Betrachtung von ASB und GIB findet erst in den Folgekapiteln (3.2.1 und 3.2.2) statt.

Die Kammern gehen davon aus, dass die neu eingefügte Ausnahme in Ziel 2, 1. Spiegelstrich dem Umstand geschuldet ist, dass der Regionalplan die im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) als Grundsatz enthaltene Vorgabe der „Innen- vor Außenentwicklung“ zu einem Ziel weiterentwickelt. Dies hat jedoch zur Konsequenz, dass die im LEP-Entwurf enthaltene Option der Erweiterung bestehender Betriebe entfällt oder zumindest erschwert wird. Der LEP-Entwurf in der Fassung vom 5. Juli 2016, Seite 32, 5. Absatz, führt diesbezüglich in den Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-6 aus: „Erweite-

lungsmöglichkeiten bestehender Betriebe sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB/GIB) und dadurch abgedeckt, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) um einen Grundsatz handelt.“

Aus diesem Grund fordern die Kammern, analog zum Landesentwicklungsplan das Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“ in einen Grundsatz umzuwandeln, zumindest aber die Erweiterungsmöglichkeit bestehender Betriebe als weitere Ausnahme in die Zielformulierung aufzunehmen:

*Außenpotentiale können auch vorher entwickelt werden, wenn dies zur Ergänzung eines qualitativen Flächenangebots zur Wohnraum- oder Gewerbeflächendeckung in der Kommune notwendig ist.*

Die Ergänzung in Ziel 2, 2. Spiegelstrich, Satz 3 zum Flächentausch wird von den Kammern ausdrücklich begrüßt. Durch die Ergänzung wird es möglich, Siedlungsflächen in Freiflächen umzuwandeln, wenn dies der Verbesserung der immissionsschutzrechtlichen Situation dient. Die Kammern regen allerdings an, in den Erläuterungen Nummer 5 darauf hinzuweisen, dass bei einem Tausch, der zur Verbesserung der immissionsschutzrechtlichen Situation beiträgt die Entwicklungsoptionen von emittierenden Unternehmen besonders zu berücksichtigen sind.

Der Ergänzung in Ziel 3, wonach die im „Flächenbedarfskonto“ ausgewiesenen Flächenbedarfe ohne weitere Bedarfsprüfung auch durch eine Flächennutzungsplanänderung umgesetzt werden können, stimmen wir ausdrücklich zu. Diese Regelung führt zu einer Beschleunigung der Planungsverfahren für die Wirtschaft.

### **3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche**

#### **3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen**

Nach Grundsatz 1 soll Bauland vorrangig in den „zentralörtlich bedeutsamen ASB“ (ZASB) entwickelt werden. Der LEP-Entwurf in der Fassung vom 05. Juli 2016, S.38, 2. Absatz, sieht in den Erläuterungen zum korrespondierenden Grundsatz 6.2-1 Ausnahmen von der vorrangigen Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche vor. Diese gelten unter anderem dann, „wenn neue Allgemeine Siedlungsbereiche in der Hauptsache für gewerbliche Betriebe vorgesehen sind und insofern nicht an zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche angebunden sein müssen.“

Zu Klarstellung regen wir an, diese landesplanerische Ausnahme in die Erläuterungen zu Grundsatz 1 zu übernehmen.

### **3.3 Festlegungen für Gewerbe**

#### **3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)**

Die Festlegungen in Ziel 1 für die GIB-Flächen sind nunmehr so formuliert, dass sie sich an den Begrifflichkeiten der Baunutzungsverordnung orientieren. Dabei wurde ein dritter Spiegelstrich eingefügt, nach dem nunmehr auch Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke und die nach § 8 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (außer Vergnügungsstätten) in GIB's zugelassen werden können. Damit können auch schutzbedürftige Nutzungen wie beispielsweise Anlagen

für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke in den GIB's angesiedelt werden. Diese Nutzungen sind geeignet, die Entwicklungsfähigkeit der GIB's erheblich einzuschränken. Die ursprünglich klare Zielsetzung des GIB's mit Vorrang der gewerblich-industriellen Nutzung wird mit dieser Ergänzung aufgeweicht, ohne dass in diesem Zusammenhang der Vorrang gewerblich-industrieller Nutzungen deutlich hervorgehoben wird. In der entsprechenden Erläuterung Nr. 4 wird in erster Linie der Trennungsgrundsatz beschrieben. Der mögliche Konflikt zwischen emittierenden Betrieben sowie Störfallbetrieben und den vorgenannten Nutzungen wird an dieser Stelle nicht thematisiert.

Wir regen daher an, mindestens in den Erläuterungen klarzustellen, dass in Planverfahren, die die Ausweisung von Tankstellen, von Anlagen für sportliche Zwecke und von Anlagen nach § 8 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 3 BauNVO vorsehen, zu untersuchen und in der Begründung darzulegen ist, dass weder der Bestand, noch die Entwicklungsmöglichkeit der emittierenden Unternehmen (incl. vorhandener Störfallbetriebe) beeinträchtigt werden und dass die Funktion des GIB's auch im Hinblick auf entsprechende Neuansiedlungen insgesamt weiterhin gewährleistet ist.

Zudem regen wir an, in der Erläuterung Nummer 4, 2. Satz, folgende Umformulierung vorzunehmen, um die Anpassung der Begrifflichkeiten konsequent umzusetzen:

*Ebenfalls ist darzulegen, dass vorhandene emittierende Betriebe nicht beeinträchtigt werden.*

Die Kammern begrüßen den neu gefassten Grundsatz 1. Dieser ist entsprechend unseren Anregungen aus dem ersten Beteiligtenverfahren ergänzt worden. Abstandsflächen sind nunmehr vorrangig im ASB und im ASB-GE zu realisieren. Dies gilt auch dann, wenn GIB und ASB bzw. ASB-GE nicht unmittelbar aneinandergrenzen, aber in dem GIB Betriebe ansässig sind, die größere Abstände erfordern. Damit wird besonderen immissionsschutzrechtlichen Standortssituationen Rechnung getragen.

Auch die Klarstellung in Satz 1 zu Grundsatz 1, der neben den ASB's nun auch die ASB-GE's aufführt, wird ausdrücklich unterstützt. Dadurch wird auch den besonderen Belangen von Störfallbetrieben Rechnung getragen. Auch gewerbliche Nutzungen in den ASB-GE's können das Abstandsgebot für Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung verletzen.

### **3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

Ziel 1 ist in Satz 5 ergänzt und um einen neuen Satz 7 erweitert worden. Ausnahmsweise sind nun Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen in einem Abstand von weniger als 300 Metern rund um die Häfen und die Standorte für kombinierten Güterverkehr möglich, wenn hierdurch kein neues Abstandserfordernis zu einem Hafenstandort ausgelöst wird. Wir stimmen diesen Änderungen zu, wenn im weiteren Verfahren die neu eingefügten Ergänzungen unter Nummer 5 der Erläuterungen bestehen bleiben.

Ziel 2 ist entsprechend unserer Anregung aus dem ersten Beteiligungsverfahren geändert worden. Die Mindestgrößen sind nunmehr nicht mehr in der Zielformulierung enthalten. Dadurch wird die Rechtssicherheit dieser Zielformulierung erhöht. Die Kammern unterstützen diese Änderung ausdrücklich.

In den Kreis der erheblich belästigenden Gewerbebetriebe sind nunmehr auch Betriebe der Abstandsklasse V (300-Meter-Abstand) aufgenommen worden (Erläuterungen Nummer 6, 2. Absatz). Auch der Abstand zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und dem GIB-Z für flächenintensive Vorhaben und Industriebetriebe ist auf 300 Meter verkürzt worden. Die Kammern sind im Hinblick auf eine konsequente Zielfestlegung hiermit einverstanden.

Grundsatz 1 in Kapitel 3.3.2, ist analog zu Grundsatz 1 in Kapitel 3.3.1 ergänzt worden. Auch diese Ergänzung wird begrüßt und unterstützt.

### **3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve**

Im Dezember 2015 hat die Bezirksregierung Düsseldorf einen Evaluationsbericht zum Virtuellen Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve vorgelegt. Auf Grundlage der in diesem Bericht ermittelten Erfolge und Probleme des Gewerbeflächenpools sollen für dessen Weiterführung nun einige Anpassungen vorgenommen werden. Sämtliche geplante Änderungen im landesplanerischen Vertrag zielen auf eine Erweiterung der Handlungsspielräume der Kommunen bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen ab und werden daher von uns ausnahmslos begrüßt.

Wir regen lediglich an, Ziel 1 wie folgt zu ergänzen:

*Die Regionalplanungsbehörde legt dem Regionalrat ein Jahr vor Ablauf der Frist einen Evaluationsbericht vor. Sie gibt hierzu dem Kreis Kleve und den Städten und Gemeinden des Kreises, dem LANUV, dem Landesbüro der Naturschutzverbände und der Wirtschaftsförderung Kreis Kleve sowie der Niederrheinischen IHK die Gelegenheit zur Stellungnahme.*

Die Niederrheinische IHK hatte den Entwicklungsprozess des Gewerbeflächenpools seinerzeit begleitet und an der Erarbeitung des den Pool ergänzenden Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes für Flächen > 10 ha aktiv mitgewirkt. Auch im Rahmen der kürzlich erfolgten Evaluation wurde der IHK die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Insofern stünde die oben genannte Ergänzung für einen kontinuierlichen Beteiligungsprozess.

## **4. Freiraum**

Im Kapitel Freiraum werden in Kapitel 4.1.2 – Ziel 2 und in den Zielen und Grundsätzen von Kapitel 4.2.1 – Festlegungen getroffen, die die Kommunen und die Unteren Landschaftsbehörden auffordern, in den regionalen Grünzügen und den Bereichen mit besonderer Freiraumfunktion (BSLE und BSN) neue Schutzgebiete auszuweisen bzw. räumlich zu erweitern und aktiv naturräumliche und artenschutzrechtliche Aufwertungen in diesen Bereichen durchzuführen. Dabei bleibt außer Betracht, dass aufgrund dieser naturschutzrechtlichen Aufwertungen und räumlichen Ausweitungen schützenswerte Nutzungen nach der Seveso III-Richtlinie an Störfallbetriebe heranrücken können. Zudem können sich

FFH-relevante Arten und Lebensräume durch aktives Vorgehen der Landschaftsbehörden in der Nachbarschaft von Industriebetrieben entwickeln. Hieraus können sich Konflikte zwischen industriellen Nutzungen sowie Störfallbetrieben ergeben, die zu zusätzlichen Auflagen und zum Versagen von Genehmigungen führen können. Mindestens werden die Genehmigungsverfahren für Unternehmen durch zusätzliche Gutachten kostenintensiver und zeitaufwändiger.

Auch vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Zielkonfliktes zu den Zielen und Grundsätzen in den Kapiteln 3.3.1 und 3.3.2 fordern die Kammern daher mindestens eine Ergänzung in den Erläuterungen zu den einzelnen Freiraum-Kapiteln, folgende Klarstellung:

*Bei der Planung und Umsetzung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen und der räumlichen Ausweitung naturschutzfachlich wertvoller Gebiete sind angrenzende und in der Nähe liegende Störfallbetriebe sowie GIB- und ASB-GE-Flächen zu berücksichtigen. Der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen und der jeweils betroffene GIB mit seiner entsprechenden Zweckbestimmung dürfen durch aktive Maßnahmen der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden*

Entlang des Rheins grenzen regionale Grünzüge, BSLE- und BSN-Flächen direkt an Häfen und GIB-Flächen an. Die naturschutzfachlichen Bereiche sind dabei durchgängig dargestellt. Dies impliziert, dass die Unteren Landschaftsbehörden durchgängige Schutzgebiete ausweisen (müssen). In den Schutzgebieten liegen teilweise auch Hafenumschlagsanlagen. Damit verbunden sind intensive Rangierfahrten mit deutlich überdurchschnittlichem Schiffsschraubenbetrieb, der ebenso wie der zwingend erforderliche Wasserbau zu massiven Einflüssen auf den Ufer- und Sohlenbereich führt. Dem Ziel der Naherholung kann in diesen Bereichen aus Gründen der Hafensicherheit ebenfalls nicht entsprochen werden. Wir regen daher an, umgekehrt zu Kapitel 4.2.1, Grundsatz 3, die einzelnen Erläuterungen um folgenden Satz zu ergänzen:

*Im Rahmen der Landschaftsplanung müssen bei der durchgängigen Festsetzung von naturschutzwürdigen Flächen die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegenden betrieblichen Nutzungen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.*

#### **4.1 Regionale Freiraumstruktur**

##### **4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung**

Grundsatz 1 ist um das Element der Freiraumfunktionen ergänzt worden. Nach den Erläuterungen Nummer 1 wird hierzu dargelegt, dass im gesamten Freiraum die natürlichen Landschaftsfaktoren sowie Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild/Erholung, Kultur- und Sachgüter als Schutzgüter im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowohl im Rahmen der ausgeübten Nutzungen als auch bei Nutzungsänderungen erhalten und gesichert werden sollen. Einen Erhalt oder eine Sicherung in der hier formulierten Form sieht weder das UVP, noch der LEP vor. Wir fordern hier eine analoge Formulierung zu Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz des LEP-Entwurfs in der Fassung vom 05. Juli 2016, da ansonsten die Planungshürden für Unternehmen, die sich aufgrund ihrer betrieblichen Situation in den Freiraum entwickeln müssen, weiter verschärft werden.

Grundsatz 2 ist im Hinblick auf den Landschaftsfaktor Boden erheblich einschränkender formuliert worden, als im ersten RPD-Entwurf. Dieser Grundsatz betrifft die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die zwingend im Außenbereich ihren Standort haben müssen (z. B. Gartenbaubetriebe, Abgrabungsunternehmen, bestehende Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe sowie außenbereichsbezogene Freizeiteinrichtungen; häufig als Nachfolgenutzungen von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden). Während im ersten RPD-Entwurf bei der Durchführung der Vorhaben die schutzwürdigen Böden bei der Wahl von Standortalternativen betrachtet und nicht beeinträchtigt werden sollten, stellt die aktuelle Formulierung auf einen Erhalt der schutzwürdigen Böden ab. Dies gilt insbesondere für Böden mit hoher bis sehr hoher Naturnähe und für klimarelevante Böden. Das Vorkommen dieser Böden ist in Beikarte 4B dargestellt. Die Darstellungen liegen insbesondere im nördlichen und südöstlichen Kreis Kleve und im gesamten Freiraumbereich des IHK-Bezirks Mittlerer Niederrhein. (In letzterem ist lediglich der westliche Teil des Kreises Viersen ausgespart, in dem der Freiraum allerdings durch einen hohen Anteil an BSN-Flächen gekennzeichnet ist). Insofern werden diese Bereiche flächendeckend mit sehr hohen Planungs- und Zulassungshürden belastet. Damit geht auch hier die Regelung im Regionalplan über die Vorgaben von Grundsatz 7.1-4 des LEP-Entwurfs in der Fassung vom 05. Juli 2016 zum Schutz der Böden hinaus. Wir stimmen Grundsatz 2 in der geänderten Fassung nicht zu.

In unserer Stellungnahme vom 19. Februar 2015 zum ersten RPD-Entwurf hatten wir die Zustimmung zu Grundsatz 2 (alt) daran geknüpft, dass der Ausnahmekatalog in Absatz 3 um die Vorhaben ergänzt wird, für die es bereits an anderer Stelle im Regionalplan vorhabenbezogene Regelungen gibt. Der Regionalplanentwurf trifft nicht nur für Wind- und Biomasseanlagen vorhabenbezogene Regelungen, sondern beispielsweise auch für Abgrabungen und Gartenbaubetriebe. Es liegt beispielsweise in der Natur der Abgrabungen, dass diese im Freiraum durchgeführt werden und Böden in Anspruch nehmen müssen. Gleiches gilt für Gewächshausanlagen (Kap. 4.5.2) sowie weitere in Kapitel 5 aufgeführte Nutzungen. Eine Verschärfung des Grundsatzes 2 kann daher von uns nicht mitgetragen werden. Wir regen an, Absatz 3 zu Grundsatz 2 wie folgt zu formulieren:

*Der vorstehende Satz 1 ist nicht für Planungen und Vorhaben für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen anzuwenden, für die der Regionalplan in den Kapiteln 4 und 5 Regelungen enthält; ...*

Unserer Bitte, in die Erläuterungen zu Grundsatz 3, Ziffer 10 neu (9 alt) einen Ausnahmetatbestand aufzunehmen, wonach es für gewerbliche Entwicklungen dann Spielräume gibt, wenn eine Erweiterung innerhalb der Bestandsflächen nicht oder nicht mehr möglich ist, ist nicht gefolgt worden. Unternehmen benötigen an ihren Standorten langfristig Entwicklungsspielräume, um wettbewerbsfähig zu sein. Des Weiteren sollte berücksichtigt werden, dass Unternehmen an einer Umnutzung, beispielsweise eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes, dann interessiert sind, wenn sie die entsprechenden Spielräume haben. Nur wenn es auch eine entsprechende Nachfrage nach den im Grundsatz dargestellten Standorten gibt, tritt der Fall ein, der in der Erläuterung Nummer 10 im zweiten Absatz dargestellt ist, nämlich, dass prägende Bestandteile historisch gewachsener Kulturlandschaften gesichert werden. Wir tragen daher unsere Anregung erneut vor.

Grundsatz 4 stimmen wir auch in der geänderten Fassung zu. Wir regen allerdings erneut an, in die Erläuterung Nummer 11 neu (10 alt), einen Ausnahmetatbestand aufzunehmen. Der Eingriff in die Freiraumbänder sollte im Einzelfall dann ausnahmsweise erlaubt sein, wenn es nach Prüfung von Alternativen keine andere Möglichkeit gibt, ein bestimmtes Vorhaben zu realisieren und das Freiraumband in seiner Funktion nicht zerstört wird. Denn durch die Ausweisung von Freiraumbändern wird neben Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Grünzügen und anderen Schutzräumen eine weitere Schutzkategorie geschaffen, die die Ansiedlung und/oder Erweiterung von Vorhaben nach § 35 BauGB erschwert. Nach heutigem Stand sind Freiraumbänder kein Kriterium, das nach § 35 Abs. 4 BauGB im Falle einer betrieblichen Erweiterung in ein Freiraumband hinein zu berücksichtigen wäre.

#### **4.1.2 Regionale Grünzüge**

Ziel 1 in der geänderten Fassung und Ziel 2 lehnen wir nach wie vor ab, da die Schutzwürdigkeit der regionalen Grünzüge erkennbar unter derjenigen von festgesetzten Naturschutzgebieten liegt. Die Kammern erkennen allerdings an, dass sich die Regionalplanung hier an den Vorgaben von Ziel 7.1-5 des LEP-Entwurfs in der Fassung vom 05. Juli 2016 orientiert. Insofern begrüßen wir insbesondere die Änderung in Ziel 1, Satz 2, die die Entwicklung in den Eigenbedarfsortslagen ermöglicht und insofern kongruent zu Ziel 1, Kapitel 3.1.1 ist.

### **4.2. Schutz von Natur und Landschaft**

#### **4.2.2. Schutz der Natur**

Den geänderten Zielen 1 und 2 stimmen wir zu, wenn in den Erläuterungen Nr. 4 der neu eingefügte letzte Satz gestrichen wird. Nach diesem sollen Erweiterungen von bestehenden Nutzungen nicht zulässig sein. Diese Formulierung betrifft insbesondere die gewerblichen Nutzungen in Naturschutzgebieten wie beispielsweise Gastronomiebetriebe, Reiterhöfe und anderen Betriebe mit Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport und Freizeitnutzung. Diese Betriebe sind ortsgebunden. Eine wirtschaftliche Weiterentwicklung dieser Betriebe auch unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Ziele muss grundsätzlich möglich sein und darf nicht auf den reinen Bestandsschutz beschränkt werden.

### **4.4 Wasser**

#### **4.4.1 Wasserhaushalt**

Da bei der regionalplanerischen Behandlung des Themas „Wasserhaushalt“ auch die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu berücksichtigen sind, regen wir erneut an, den WHG-Grundsatz „die wirtschaftliche Nutzbarkeit von Wasser zu gewährleisten“ (vgl. Landmann/Rohmer: Umweltrecht Kommentar, 1 WHG Vorb. 15) wie folgt in Satz eins von Grundsatz 1 zu integrieren:

Sauberes Wasser ist ein zentraler Bestandteil der Natur, ein unverzichtbares Lebensmittel und eine wichtige Basis für unterschiedliche Produktions- und Dienstleistungsprozesse. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so erfolgen, dass der quantitative und qualitative Schutz der ober- und unterirdischen Wasservorkommen gewährleistet wird.

#### 4.4.3 Grundwasser-und Gewässerschutz

Dem Grundsatz 2 stimmen wir zu, wenn der dritte Satz gestrichen wird. Liegen Vorhaben in einem Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß Beikarten 4 G - Wasserwirtschaft -, sind bei der Vorhabenzulassung die nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) geltenden Genehmigungsvorbehalte oder Verbote zu beachten. Die fachgesetzlichen Regelungen lassen unter bestimmten Voraussetzungen Einzelfallprüfungen zu. Diese müssen bei Vorhaben der Wirtschaft weiterhin gelten. Eine Überregulierung durch den Regionalplan ist im Interesse schlanker Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

#### 4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

Den letzten Satz der Erläuterung Nummer 3, Seite 131, lehnen wir nach wie vor ab, da er unserem Verständnis nach den ersten Satz von Grundsatz 1 verschärft. Laut Satz eins von Grundsatz 1 soll die Möglichkeit geprüft werden, ob frei werdende Flächen als Nachnutzung dem Retentionsraum zugeführt werden können. Der letzte Satz der Erläuterung hingegen enthält eine Nachweispflicht. Denn rückgewinnbare Überschwemmungsflächen für Planungen und Projekte sollen nur in Anspruch genommen werden können, wenn nachgewiesen wird, dass sie sich nicht mehr für eine Rückgewinnung eignen. Analog zu der Formulierung in Grundsatz 1 regen wir eine ergebnisoffene Formulierung an.

Darüber hinaus regen wir erneut an, die Erläuterung Nummer 5, Seite 131, um den zentralen Inhalt des Bundesverwaltungsgerichtsurteils 4 CN 6.12 vom 3. Juni 2014 zu ergänzen. In diesem Urteil hat das Gericht klargestellt, dass § 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur solche Flächen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten erfasst, die erstmalig einer Bebauung zugeführt werden sollen. Bloße Umplanungen, etwa die Änderung der Gebietsart eines bereits bestehenden Baugebiets, fallen nicht hierunter. In diesem Fall sind die Belange des Hochwasserschutzes im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und 12, Abs. 7, § 2 Abs. 3 BauGB) sowie die für die Vorhabenzulassung erforderlichen hochwasserschutzrechtlichen Abweichungsentscheidungen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2, Abs. 3 WHG) zu beachten.

Abschließend regen wir erneut an, in die Erläuterung Nummer 10, Seite 132, einen Hinweis aufzunehmen, wonach auch solche Hochwasserschutzmaßnahmen geprüft werden sollen, bei denen Uferregionen unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze tiefergelegt werden, beispielsweise im Zuge vorbereitender Rohstoffgewinnung. Die synergetische Durchführung von Rohstoffgewinnungsmaßnahmen als Vornutzung bei der Rückgewinnung von Retentionsräumen wird in den unmittelbar angrenzenden niederländischen Regionen erfolgreich eingesetzt. Mit diesem Instrument könnte der Raum zweifach genutzt werden, Kosten für die Allgemeinheit minimiert werden sowie gleichzeitig den wirtschaftlichen Belangen der Rohstoff- und Baubranche Rechnung getragen werden.

#### 4.4.5 Abwasser

Die Abstandsliste sieht bei Abwasserbehandlungsanlagen keine Unterschreitung der Abstände vor. Damit dem Trennungsgebot hinreichend Rechnung getragen wird, sollte der Erläuterungstext

Nummer 2, Seite 134, in Anlehnung an Kapitel 3.10 „Wasserwirtschaft“, Ziel 4 GEP 99 (hier: Erläuterungstext), um folgenden Aspekt ergänzt werden:

*Abstände nach Abstandsliste NRW von 500 Metern für Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW und 300 Meter für Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EW sind einzuhalten.*

Diese Anregung ist bislang nicht aufgenommen worden und wird daher erneut vorgetragen.

## **5. Infrastruktur**

### **5.1 Verkehrsinfrastruktur**

#### **5.1.1 Übergreifende Aspekte**

Ergänzungsbedarf haben wir nach wie vor zum Erläuterungstext Nummer 1, Seite 145. Mit Blick auf die Bedeutung der Planungsregion als Logistikstandort tragen wir erneut die Anregung vor, vor Satz drei ergänzend folgenden Satz neu aufzunehmen:

*Mit den Binnenhäfen und den geplanten dezentralen Umschlaganlagen bietet der Wirtschaftsraum Düsseldorf jedoch auch ein Angebot zur Wertschöpfung durch Brechung der potenziellen Transitverkehre.*

Des Weiteren regen wir an, im Erläuterungstext auf eine regionalpolitische Bedarfsplanung abzustellen, auch wenn in den jeweiligen Fachplanungen noch keine Trassenführungen festgelegt sind. Wir schlagen vor, vor Satz fünf folgende neue Sätze einzufügen:

*Hierbei ist besonderer Augenmerk auf leistungsstarke Verbindungen der Suprastruktureinrichtungen (Binnenhäfen, Umschlagterminals etc.) und deren direkte Anbindung an die überregionalen Verkehrswege zu legen. Hierzu gehört der Erhalt bestehender Infrastrukturen für Schiene, Straßen, Schiffs- und Luftverkehr, ihre effizientere Nutzung sowie ihr bedarfsgerechter und umweltverträglicher Ausbau. Deshalb sind die Aus- bzw. Neubaumaßnahmen, welche der Regionalrat als regional bedeutsam definiert hat, die aber in den Fachplanungen noch nicht übernommen wurden, zeichnerisch mittels Planzeichen „Bedarfsmaßnahme ohne räumliche Festlegung“ darzustellen. Dieses Planzeichen sichert Suchräume, die bis zur Entscheidung über die Trassenführung von konkurrierenden Planungen freizuhalten sind.*

In diesem Zusammenhang wiederholen die Kammern ihre Anregung, eine zusätzliche Beikarte 5 zu erstellen, in der die Vernetzung der Suprastruktur, deren Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz und die Lücken, die aus regionaler Sicht zu schließen sind, dargestellt wird.

#### **5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen**

Wir begrüßen, dass der Rhein gemäß Grundsatz 1 und Erläuterung 2 als Bundesstraße in seiner Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden soll. Diesem Grundsatz steht unserer Ansicht entgegen, dass der Rhein im gesamten Geltungsbereich des Regionalplans zeichnerisch als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen wird. Wir regen an, wie im bisher gültigen GEP 99 komplett auf diese Darstellung zu verzichten. Der Rhein ist eine international bedeutsame Bundeswasserstraße, deren wirtschaftliche Funktion auch in Zukunft gesichert bleiben muss.

In Grundsatz 1 sollte darüber hinaus ausdrücklich klargestellt werden, dass neben der Bedeutung des Rheins als Bundeswasserstraße auch andere Wassernutzungen, die im allgemeinen Interesse sind, eine erhebliche Bedeutung haben können (z.B. Wasserentnahmen) und die mit der angestrebten Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Rheins abzuwägen sind. Feststehende Planungen, wie z.B. die in Braunkohlenplänen als verbindliches Ziel der Raumordnung und Landesplanung festgelegte Verwendung von Rheinwasser zur Befüllung von Restseen und für ökologische Zwecke müssen bei Ausfüllung des Grundsatzes beachtet werden. Aus diesem Grund regen wir an, Grundsatz 1 wie folgt zu ergänzen:

*„Der Rhein als Bundeswasserstraße soll in seiner Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden. Dabei sind andere wirtschaftliche Nutzungen wie beispielsweise Wasserentnahmen für industrielle Betriebe oder für die Befüllung von Restseen im Rahmen der Braunkohleplanung zu berücksichtigen.“*

Die Einrichtung von Ruhehäfen gemäß Ziel 1 befürworten wir unter Berücksichtigung der vorgenommenen Ergänzung, der zufolge Durchfahrten von Schiffsverkehr durch die zeichnerisch als Ruhehafen dargestellten Bereiche zulässig sind. Damit besteht die Möglichkeit, dass ein moderater, mengen- und zeitmäßig beschränkter Umschlagbetrieb außerhalb des eigentlichen Ruhehafenbereichs, jedoch in unmittelbarer räumlicher Nähe stattfinden kann, wie dies beispielsweise im Auskiesungsgewässer Niedermörmter geplant ist.

### **5.1.3 Schienennetz**

Die Kammern wiederholen ihre Anregung, in Erläuterung Nummer 3, Seite 148 ff., auch auf Schienenverbindungen abzustellen, die der Regionalrat als regional bedeutsam definiert, für die es jedoch noch keine Trassenfestlegungen gibt. Nach dem letzten Satz der Erläuterung sollten daher noch folgende zusätzliche Sätze eingefügt werden:

*Die regional bedeutsamen sowie die vom Land NRW für den Bundesverkehrswegeplan 2030 angemeldeten Schienenverbindungen werden im Sinne von Suchräumen mittels Planzeichen „Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung“ ergänzend dargestellt. Für diese gilt ebenfalls der besondere Schutz vor konkurrierender Planung.*

In den Erläuterungen, Nummer 4, Seite 149, sollte auch der Eiserne Rhein berücksichtigt werden.

Daher regen wir erneut vor Satz 4 folgende Ergänzung an:

*Rechnung zu tragen ist auch den besonderen Verkehrsbeziehungen zu den ZARA-Häfen und hier besonders zum Hafen Antwerpen. Aufgrund des wachsenden internationalen Warenverkehrs wird die Verkehrsbelastung zwischen den Häfen der Westrange und den Binnenhafenstandorten im Wirtschaftsraum Düsseldorf deutlich zunehmen. Eine leistungsfähige Schienenverbindung ist daher unabdingbar. Im Fall des Hafens Antwerpen ist die politische Entscheidungsfindung für den Trassenverlauf noch nicht abgeschlossen. Entsprechend der Forderung des LEP-Entwurfs unter 8.1-4 Transeuropäisches Verkehrsnetz ist die Führung des Eisernen Rheins von Niederkrüchten an der deutsch-niederländischen Grenze entlang der BAB A 52 / BAB A 44 über Mönchengladbach und Viersen nach Krefeld und Duisburg räumlich zu sichern. Auch wenn das Projekt im Bundesverkehrswegeplan 2030*

*bisher nicht bewertet und priorisiert ist, soll der Raum entlang der genannten Trasse als Suchraum vor konkurrierender Planung durch Darstellung des Planzeichens „Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung“ gesichert werden.“*

#### **5.1.4 Straßennetz**

Wir regen erneut an, im Erläuterungstext Nummer 2, Seite 153, mit Blick auf den Hafen Krefeld, folgenden zusätzlichen Unterpunkt einzufügen:

*Die Erreichbarkeit der Suprastruktureinrichtungen und deren Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz führen zu Ergänzungsbedarf im Straßennetz. Der Hafen Krefeld benötigt perspektivisch eine Südanbindung an die BAB A 57.*

#### **5.1.5 Flughäfen/Luftverkehr**

Der Luftverkehr hat für den Wirtschafts- und Industriestandort eine hohe Bedeutung. Die fortschreitende internationale Arbeitsteilung erfordert leistungsfähige Luftverkehrsstandorte. Um die hohe Standortqualität in dem Plangebiet zu erhalten und das prognostizierte Verkehrsmengenwachstum bewältigen zu können, müssen ausreichende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Wir begrüßen es sehr, dass der Entwurf des Regionalplans mit den Erläuterungen zu den Grundsätzen, die systematische Kapazitätsanpassung als Ziel formuliert. Nicht nachvollziehen können wir, dass diese Zielsetzung erst in den Erläuterungen thematisiert wird. Wir würden es begrüßen, wenn das genannte Ziel „ausreichende Kapazitäten bereitzustellen“ auch sprachlich im Grundsatz 1 berücksichtigt würde. Die Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten sollte sich dabei sowohl auf die luftrechtlichen Genehmigungen als auch die landseitigen verkehrlichen Anbindungen durch Straßen und Schienenwege beziehen. Wir schlagen daher folgende Formulierung für Grundsatz 1 vor:

*Die Betreiber der Verkehrsflughäfen und die Träger öffentlicher Belange sollen sich für eine leistungsfähige Anbindung des Planungsgebietes Düsseldorf an das Luftverkehrsnetz einsetzen. Dazu sollen sie an den einzelnen Flugplätzen ausreichende Kapazitäten bereitstellen und eine leistungsfähige Anbindung der Flugplätze an Straßen und Schienenwege gewährleisten.*

Des Weiteren wird in der Erläuterung Nummer 2 weiterhin – in abgeschwächter Form – auf die Kooperation von Flughäfen zur Verteilung von Nutzen und Lasten des Luftverkehrs in der Region abgestellt. Diese Vorgabe verkennt jedoch die Realitäten des Luftverkehrs. Die Entscheidung, welche Flughäfen angefliegen werden, treffen allein die Fluggesellschaften. Die Flughäfen und der Staat haben hier nur geringe Einflussmöglichkeiten. Folglich müssen Kapazitäten an den Flughäfen bereitgestellt werden, an denen sie nachgefragt werden. So sind potenziell freie Kapazitäten an Regionalflughäfen z.B. kein adäquater Ersatz für bedarfsgerechte Kapazitäten am Flughafen Düsseldorf. Wir regen daher an, den Erläuterungstext Nummer 2 wie folgt anzupassen:

*Für den steigenden Luftverkehr müssen an den jeweiligen Flughafenstandorten in der Region ausreichende Kapazitäten bereitgehalten werden. Hierbei gilt es, die an den verschiedenen Flughafenstandorten vorhandenen Standortpotentiale und Ressourcen effizient einzusetzen.*

Darüber hinaus ist der letzte Satz des Erläuterungstextes Nummer 1, Seite 155, im Sinne einer gleichrangigen Behandlung aller Belange, die in einem Abwägungsprozess zu berücksichtigen sind, wie folgt zu ergänzen:

*Hierbei sind entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben die Belange des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm und die Belange der Flughafennutzer wie auch Flughafenbetreiber sowie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes bei der Fach- und Bauleitplanung gleichermaßen zu beachten.*

Grundsatz 2 stimmen wir zwar grundsätzlich zu, tragen aber die Anregung erneut vor, in der Erläuterung Nummer 3, Seite 156, den Begriff „flughafenaffin“ weiter zu fassen. So wie der Begriff im Text ausgelegt wird, ist er zu eng auf den Frachtverkehr ausgerichtet und wird daher realen Gegebenheiten an den Flughäfen nicht gerecht. So ist beispielsweise dem Düsseldorfer Flughafen auch das Gewerbe, das sich räumlich benachbart angesiedelt hat (z.B. in der Airport City), funktional zuzuordnen, da der Flughafen für die Unternehmen ein wesentlicher Standortfaktor ist. Diese Entwicklung ist an vielen deutschen Flughäfen zu beobachten und bedarf daher einer planerischen Absicherung, damit die Flughafenstandorte in der Planungsregion nicht gegenüber anderen deutschen Flughafenstandorten benachteiligt werden. Wir schlagen daher folgende redaktionelle Änderung des dritten Satzes vor:

*Als flughafenaffin sind solche gewerblichen Nutzungen zu verstehen, die hinsichtlich ihres Transportbedarfs oder ihrer geschäftlichen Ausrichtung wesentlich auf einen Flughafen angewiesen sind oder in einer positiven Wechselwirkung hiermit stehen (z.B. Luftfrachtaffine Transportunternehmen, Logistikunternehmen wie Lager- und Verteilzentren, überregional und international ausgerichtete Dienstleistungsunternehmen, Hotellerie, Gastronomie, Zulieferer (in Anlehnung an Aring 2005:3)).*

### **5.1.6 Radwege**

Eine Stärkung der Fahrradmobilität, insbesondere für die Wege von und zum Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz, wird grundsätzlich begrüßt. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass durch eine Neuausweisung von Fahrradschnellwegen, wie in Grundsatz 1 vorgesehen, keine nennenswerten Behinderungen für den MIV, die Wirtschaftsverkehre und den ÖPNV eintreten. Aus diesem Grund regen wir an, den vorletzten Satz in Erläuterung 2 wie folgt zu ergänzen:

*Geeignete Trassen können nur in kooperativer Abstimmung der beteiligten Städte und Gemeinden bestimmt werden und sollten nicht die Leistungsfähigkeit bestehender Verkehrswege einschränken.*

### **5.2 Transportfernleitungen**

Grundsatz 1 stimmen wir zu. Wir regen aber erneut an, in den Erläuterungen noch einen ergänzenden Hinweis für die Kommunen aufzunehmen, wie zeichnerisch mit den sog. Hauptversorgungsleitungen in der vorbereitenden Bauleitplanung zu verfahren ist. Auf Ebene der Bauleitplanung gibt es in den Kommunen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die sog. Hauptversorgungsleitungen beispielsweise von Höchstspannungs- oder Fernwärmenetzen in der vorbereitenden Bauleitplanung darzustellen sind oder nicht.

## 5.4 Rohstoffgewinnung

### 5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Wir regen an, in Ziel 4, letzter Absatz, letzte Zeile das Wort „Tiefe“ zu streichen. Der Ausschluss von Veränderungen des ursprünglich genehmigten Umfangs bezogen auf die Tiefe bei einer zeitlichen Verlängerung einer Abgrabung steht im Gegensatz zu Grundsatz 1. In Grundsatz 1 ist vorgesehen: „Im Interesse der haushälterischen Nutzung der Bodenschätze soll die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung) und die maximale Ausbeutung (z.B. Vertiefung) sichergestellt werden.“ Wenn beispielsweise bedingt durch den technischen Fortschritt eine Lagerstätte besser ausgeschöpft werden kann und dadurch eine Verlängerung der Befristung notwendig ist, darf diese auch für außerhalb von BSAB liegende Flächen nicht verwehrt werden, auch wenn dadurch die ursprünglich genehmigte Abbautiefe verändert wird.

In dem überarbeiteten Entwurf des Regionalplans sind die im Rahmen unserer Stellungnahme vom 19. Februar 2015 vorgetragenen kritischen Hinweise und Anregungen nicht berücksichtigt worden. Daher tragen wir diese im Hinblick auf die Belange der Lockergesteinsindustrie erneut vor:

Den Erläuterungstext Nummer 3, Seite 166, lehnen wir weiterhin ab, da hier auf Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten abgestellt wird. Wir empfehlen, im Regionalplan entsprechend § 8 Abs. 7 Ziffer 1 ROG, BSAB als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung festzulegen. Hierdurch kann der Abbau marktfähiger oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe außerhalb der festgelegten Gebiete offen gehalten werden und langfristig die Versorgung sichergestellt werden.

Im Erläuterungstext Nummer 9, Seite 168, fehlt uns eine Konkretisierung der Versorgungshorizonte. Da in Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfs in der Fassung vom 05. Juli 2016 nur Mindestversorgungszeiträume festgelegt sind, können diese auf Ebene des Regionalplans konkretisiert werden. In Satz eins wird lediglich ausgeführt, dass der Rohstoffbedarf für mehr als 20 Jahre berücksichtigt wurde, für sehr begrenzte Rohstoffvorkommen wie zum Beispiel Kalkstein auch darüber hinaus. Auch die rohstoffgewinnenden Unternehmen aus dem Bereich der Lockergesteine benötigen wegen steigender Investitionskosten, beispielsweise aufgrund steigender Anforderungen des Immissions- und Naturschutzrechtes, wegen langer Planungs- und Genehmigungsverfahren und naturschutzfachrechtlicher Ausgleichsregelungen sowie wegen Unwägbarkeiten beim Erwerb von Grundstücken, ausreichend Investitions- und Planungssicherheit. Deshalb regen wir erneut an, in den Erläuterungstext für Lockergesteine einen Versorgungshorizont von 25 - 30 Jahren aufzunehmen.

Entsprechend der Zielsetzung von Satz 1 der Erläuterung Nummer 19, Seite 169, sollten hier auch die hochwasserschutzfördernden Auswirkungen der Rohstoffgewinnung genannt werden. Hochwasserschutzmaßnahmen stellen vor dem Hintergrund des Klimawandels (s. Kapitel 2.3 des Regionalplanentwurfs) eine unverzichtbare vorbeugende Maßnahme beispielsweise zum Schutz von Infrastruktureinrichtungen und Siedlungsraum dar. Dieser Aspekt spielt gerade im Bereich des Abbaus von Kiesen und Sanden eine erhebliche Rolle. Wir regen daher erneut an, noch folgendes viertes Bewertungskriterium aufzunehmen:

*zur Erhöhung des Retentionsvermögens und des Hinzugewinnens von Retentionsraum sowie als Beitrag für den Deichbau.*

Wir regen zudem erneut an, in Anlehnung an Grundsatz 9.1.-1 des LEP-NRW Entwurfs in der Fassung vom 05. Juli 2016 in die Liste der Kriterien von Erläuterung Nummer 27, Seite 170-171, auch die Aspekte Qualität, Quantität und Seltenheit von Rohstoffen aufzunehmen. Diese Kriterien sind für die Marktfähigkeit einer Rohstofflagerstätte von entscheidender Bedeutung.

#### **5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze**

Erdgasförderung in Deutschland ist aus Gründen der Standortpolitik und der Bedeutung für die Versorgungssicherheit deutscher Unternehmen wichtig. Daher sollte auch die unkonventionelle Erdgasförderung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Entwicklungen auf europäischer Ebene sollten berücksichtigt und die Erkundung des wirtschaftlich gewinnbaren Potenzials unkonventionellen Erdgases in Deutschland weiter geprüft werden.

Aus diesem Grund stimmen die Kammern Grundsatz 2 nur dann zu, wenn mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung der Erläuterungstext offener formuliert wird. Der Grundsatz lässt kaum Spielraum für eine potenzielle Nutzung oder Forschung von unkonventionellen Erdgasvorkommen. Wir regen erneut an, im Zusammenhang mit diesem Grundsatz in den Erläuterungen klarzustellen, dass Fracking im Einzelfall dort ermöglicht werden kann, wo (zukünftig) fachgesetzliche Regelungen dieses zulassen (z. B. Wasserhaushaltsgesetz).

Vor dem Hintergrund der generalartig formulierten Ausschlusskriterien in Grundsatz 2 und der anstehenden bundeseinheitlichen Regelung in Fachgesetzen sowie dem in Ziel 10.3-4 des LEP-Entwurfs in der Fassung vom 05. Juli 2016 formulierten generellen Ausschluss regen die Kammern an, auf Grundsatz 3 und Ziel 1 zu verzichten.